

## **6. Satzung**

zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld vom 10. März 1997

vom **11.2010**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.7.1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom **17.12.2009** (GV. NRW. S. **950**), und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV. NRW. S. 712/ SGV NW 610), zuletzt geändert durch **Gesetz vom 30.06.2009** (GV. NRW. S. **394**), hat der Rat der Stadt Bielefeld in Ausführung

- a) des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden - Ordnungsbehördengesetz (OBG) - vom 13.5.1980 (GV. NRW. S. 528/ SGV NRW 2060), zuletzt geändert durch **Artikel 9 des Gesetzes vom 08.12.2009** (GV. NRW. S. **765, 793**),
- b) des Gesetzes über die Aufnahme von Aussiedlern, Flüchtlingen und Zuwanderern (Landesaufnahmegesetz – LaufG) vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 95/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21.11.2006 (GV. NRW. S. 570)

und

- c) des Gesetzes über die Zuweisung und Aufnahme ausländischer Flüchtlinge (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG) - vom 28.02.2003 (GV. NRW. S. 93/ SGV NRW 24), zuletzt geändert durch **Artikel 15 des Gesetzes vom 08.12.2009** (GV. NRW. S. **765, 793**)

in seiner Sitzung am **25.11.2010** folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von städtischen Unterkünften für Wohnungslose der Stadt Bielefeld mit Gebührenordnung beschlossen.

### **Artikel 1**

#### **1. § 5 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

In den Unterkünften wird das Hausrecht von der BGW, Bielefelder Gemeinnützige Wohnungsgesellschaft mbH, Carlmeierstr. 1, 33613 Bielefeld, ausgeübt.

#### **2. § 6 Abs. 4 letzter Satz wird wie folgt gefasst:**

Außerdem kann eine Einweisungsverfügung widerrufen werden, wenn der Grund der Einweisung entfallen ist, eine der städtischen Unterkünfte aufgegeben wird, die genutzte Unterkunftsfläche an die Zahl der untergebrachten Personen angepasst wird oder keine Zugehörigkeit zum berechtigten Personenkreis (§ 2 Abs. 1) mehr vorliegt.

#### **3. § 7 Abs. 1 und 3 wird wie folgt geändert:**

Bei den Gesetzesangaben wird die Kurzbezeichnung NRW statt NW verwendet.

#### **4. § 9 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:**

Die Gebühr ist für die Dauer der tatsächlichen Unterbringung zu entrichten.

#### **5. § 9 Abs. 1 wird wie folgt ergänzt:**

Es wird folgender Satz 3 angefügt: „Die Gebühr errechnet sich aus der genutzten Fläche oder dem in Anspruch genommenen Unterkunftsplatz bei den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 10).“

**6. § 10 Abs. 1 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in der Unterkunft für einheimische Wohnungslose Familie, Paare und besondere Personengruppen (§ 3 Abs. 3) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4) in der Unterkunft

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Heckstr. 22	5,40	1,18	6,58

**7. § 10 Abs. 2 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Gemeinschaftsunterkünften für einheimische Wohnungslose (§ 3 Abs. 4) unabhängig von der Nutzungsdauer (ganztägig, nur Übernachtung) täglich pro genutztem Unterkunftsplatz (Wohn- und Schlafräume sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Kreuzstr. 5	5,65	1,92	7,57
2. Teichsiede 21	4,32	1,26	5,58

Für die Nutzung der in diesen Unterkünften vorgehaltenen und deklarierten Notschlafplätze wird keine Benutzungsgebühr erhoben (siehe auch § 3 Abs. 5 und § 9 Abs. 2).

**8. § 10 Abs. 3 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in den Übergangsheimen für Aussiedlerinnen und Aussiedler (§ 3 Abs. 2) monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume sowie ggf. anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Teichsiede			
1.1 12a,14a,16a (ohne Dachgeschoss)	5,37	2,61	7,98
1.2 12a,14a,16a (Dachgeschoss)	5,37	5,16	10,53

**9. § 10 Abs. 4 erhält folgende Fassung:**

Die Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühr) betragen in dem Übergangsheim für ausländische Flüchtlinge monatlich pro Quadratmeter der genutzten Unterkunftsfläche (Wohn- und Schlafräume) sowie anteilige Gemeinschaftsflächen, § 9 Abs.3 und 4)

Standort	Grundgebühr in €	Verbrauchsgebühr in €	Benutzungsgebühr in €
1. Stadtring 79/79a	5,06	3,89	8,95

**Artikel 2**

**Inkrafttreten:**

Die Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**Hinweis:**

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Satzungsbeschluss des Rates vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bielefeld, den

gez. Clausen  
Oberbürgermeister